

IV. Nachtrag zum Gerichtsgesetz

Anträge vom 24. September 2007

SP-Fraktion (Sprecher: Ledergerber-Kirchberg)

Art. 20: Streichen.

Art. 24 Bst. g (neu): Der Kantonsrat wählt:
g) die Kreisgerichtspräsidenten und die Richter des Kreis-
gerichtes.

Begründung:

Die Volkswahl der Richterinnen und Richter des Kreisgerichtes hat sich überholt. Es ist nicht einzusehen, wieso die Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts durch das Volk, die Mitglieder des höheren zweitinstanzlichen Kantonsgerichts aber durch das Parlament gewählt werden sollen. Durch die parlamentarische Wahl für beide Instanzen werden die Systeme aneinander angeglichen. Ebenso werden durch die Abschaffung der Volkswahl mögliche Differenzen zwischen Wahl und Wählbarkeitsvoraussetzungen ausgeräumt.